

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zugangs-Schein  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 211.

Montag, 12. September 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Rediger ist es Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des kaiserl. Postamts 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger ist es Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Kauftaxe für die Nummer des Ausgabetages bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gutschrift. Notarlesung und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Reklamation verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bei Bedienung der hier vorhandenen Niederdruckdampfheizungsanlage wird für die kommende Heizperiode ein zuverlässiger Heizer gesucht. Monatslohn 100 M. Bewerbungen mitzeugnissen sind bis spätestens 17. Okt. Mts. anzubringen.

Riesa, den 12. September 1910.

## Königliches Amtsgericht.

### Wasserleitung in Gröba betr.

Nachdem die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain mit dem Bezirksausschusse die aufgesetzte Wasserwerksordnung genehmigt hat, wird hiermit folgendes bekannt gemacht.

#### a. für die Gemeinde Gröba.

1. Alle Eigentümer von Grundstücken, welche an den mit Hauptrohrleitung versehenen Straßen gelegen sind, haben die Verpflichtung, diese Grundstücke an die Wasserleitung der Gemeinde anzuschließen. Fällt ein Anschluß der Grundstücke an die Gemeinde-Wasserleitung verweigert wird, sind die Eigentümer trotzdem zur Errichtung des nach § 10 der Wasserwerksordnung festgesetzten zulässigen Mindestwasserzinses verpflichtet.

2. Für jedes anzuschließende Grundstück wird die Zuleitung vom Hauptrohrstrange bis durch die Grundmauer des Grundstückes durch die Wasserwerksverwaltung ausgeführt. Die Kosten für die Zuleitungen trägt die Gemeinde.

3. Die Herstellung der Haussleitungen liegt den Eigentümern auf ihre Kosten ob. Dabei sind die von der Gemeinde erlaubten oder noch zu erlassenden Vorschriften genau zu beachten.

4. Die Haussleitungen dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt werden, die vom Gemeinderat dazu ermächtigt sind.

5. Für Hausrundstücke, welche nur Wohnräume und kleinere gewerbliche enthalten, werden Wassermesser zur Zeit nicht eingesetzt. Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt für diese Grundstücke nach Abgabe des Mietzinses oder Mietwertes der Wohnungen. Außerdem wird nach Abgabe des auf dem Grundstück gehaltenen Vieches und der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe ein besonderer Aufschlag zu dem Grundzins erhoben, siehe Verzeichnis unter A II und III.

Für die Bewässerung von Haushärteln und für sogenanntes Bauwasser kommen die im Verzeichnis unter A IV und V festgesetzten Beträge zur Erhebung.

6. Bei größeren Grundstücken mit Gewerbetrieben kann die Gemeinde die Abrechnung eines Wassermessers verlangen und den Wasserzins nach der entnommenen Wassermenge fordern.

7. Jeder Wasseraufnehmer kann beantragen, daß zum Zwecke der Berechnung des Wasserzinses ein Wassermesser in seine Haussleitung eingeschaltet wird.

8. Die Lieferung und das Einbauen des Wassermessers erfolgt in jedem Falle durch die Wasserwerksverwaltung auf Kosten der Gemeinde, deren Eigentum die Wassermesser bleiben, falls letztere von den Grundstücksbesitzern nicht lässlich erworben werden.

9. Für die Benutzung der von der Gemeinde gelieferten und leihweise überlassenen Wassermesser ist ein vierteljährlich im Vorraus zahlbarer Mietzins nach dem im Verzeichnis unter B festgesetzten Beträgen zu entrichten.

10. Erfolgt die Berechnung des Wasserzinses nach Wassermesser, so sind als Mindestabgabe die auf das Grundstück nach dem Wasserzinsverzeichnis unter A I, II, III und IV entfallenden Beträge zu entrichten.

11. Die Verpflichtung zur Errichtung des Wasserzinses beginnt für die bei der Betriebsöffnung des Wasserwerkes vorhandenen wasserzinspflichtigen Grundstücke am Tage der Betriebsöffnung.

12. Verpflichtet zur Zahlung des Wasserzinses und der Wassermessermiete sind die jeweiligen Eigentümer aller Grundstücke, welche an den mit Hauptrohrleitung versehenen Straßen gelegen und mit einem oder mehreren Wohn- oder gewerblichen Räumen enthaltenden Häusern bebaut sind.

13. Die genannten Leistungen haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben. Bezüglich ihrer Erhebung und Besteitung gelten die für öffentliche Abgaben jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

## Dertisches und Sachsisches.

Riesa, 12. September 1910.

— Ein Weitert, mit dem der schiedende „Sommer“ jedenfalls aller Witterungsunbill die Krone aussiehen wollte, war dem gestrigen Sonntag beigeblieben. Offenbar war Jupiter Pluvius der Meinung, wie Menschen seien immer noch nicht voll davon überzeugt, daß in diesem Jahre der Herbst in den Wolken unerschöpflig ist. Und deshalb ließ er es ununterbrochen regnen, regnen vom frühen Morgen bis zum Abend. Nun wird aber der Regengott hoffentlich überzeugt sein, daß wir an der Unerschöpflichkeit seines Elementes nicht mehr zweifeln, und wird endlich einsehen, daß es mit dem Segen von oben wahrlich nunmehr genug ist. Hoffentlich!

— Ein rabiatates Benehmen legte gestern in einem hiesigen Restaurant ein Eisenbrecher aus Gröba an den Tag. Er stieß, ohne hierzu Ursache zu haben, eine Kellnerin so heftig auf einen Stuhl nieder, daß sie Verletzungen erlitt. Außerdem wurde ihr die Geldtasche zerriß, so daß das Geld in die Gaststube gerstreut wurde. Gegen den Mann ist Anzeige erstattet worden.

— Die starken Niederschläge, die am Sonnabend und gestern im Oberlauf der Elbe und hier erfolgt sind, haben ein übermaliges Anschwellen des Elbwassers verursacht. Am hiesigen Brückepiegel ist das Wasser heute

wieder auf + 157 Centimeter gestiegen, nachdem es gestern vormittag bis + 140 Centimeter gefallen war. Nach den heutigen vorliegenden Meldungen steht für morgen am hiesigen Pegel ein Wasserstand von + 180 Centimeter zu erwarten. Von den oberen Flüssen werden noch 150 Centimeter Wuchs gemeldet. — Der Schiffahrt sind die jetzt so weit in den Vormittag hinein über dem Strome lagernden Nebel sehr hinderlich. Die Frachtschiffahrt kann an manchen Tagen nur wenige Stunden fahren. Besonders stark machen sich die Nebel auf der Mittelseite, im Anhaltischen, bemerkbar. Da aus diesem Grunde und infolge des hohen Wassers mehrere Schiffszüge von der Unterelbe noch nicht eingetroffen sind, so gestaltete sich heute der Umschlagsverkehr im Hafen etwas schwächer.

— Vergangene Nacht passierten zwei Militärsonderzüge den hiesigen Bahnhof. Die Truppen, preußische Artillerie aus Ebing, wurden nach Aue befördert. Sie werden am Mandau des 19. (2. R. S.) Armeekorps teilnehmen.

— Am Freitag wurde auf Moritzburg ein weißlicher Sargnam aus der Elbe gezogen. Die Toten hatte anscheinend schon längere Zeit im Wasser gelegen. Bis jetzt ist es noch nicht gelungen, ihre Identität festzustellen.

— Heute begab sich Seine Majestät der König im Automobil von Pillnitz in die Gegend vom Kamenz, um

dort den Manövern der 45. Infanteriebrigade beizuwohnen. Nach Schluß der Manöver begibt sich der König nach Niedergurig zum Grafen Wallwitz, wo er auch zu übernachten gedenkt. Am nächsten Tage wird der Monarch den Mandau der 63. Brigade beizuwohnen.

— An das Orts-Fernsprechney Riesa sind neuerdings angeschlossen worden:

814 Preiem, Georg, Goethestraße 87,  
852 Gartenschlägers Restaurant, Inh. Curt Burhardt in Gröba,  
853 Formann, Adolf, Riesaer Käse-Brötzel und Zigarren-Spezialgeschäft, Weitinerstraße 31.

— SS Die amtliche Feststellung eines Falles der asiatischen Cholera hat in Dresden und den an der Elbe gelegenen Städten und Ortschaften große Aufregung hervorgerufen, und zwar um so mehr, als sich inzwischen einige weitere choleraartige Erkrankungen gezeigt haben, die sich allerdings als schwere Darmkatarrhalle charakterisierten. Das Bestinden des an asiatischer Cholera erkrankten Fabrikarbeiters Wagner, der in der Cellulosefabrik des Kommerzienrats Hoesch beschäftigt ist, war am Sonntagabend ein verhältnismäßig gutes. Die behandelnden Ärzte hoffen ihn am Leben zu erhalten. Das Haus, das Wagner bewohnt, ist polizeilich geschlossen und der Eintritt zu demselben ausstrenge verboten. Im Orte Copitz bei Wien, wo jetzt die Cholera amlich fest,

#### b. für die Gemeinde Weida.

1. Wer Wasser aus dem öffentlichen Wasserwerk der Gemeinde Gröba zu entnehmen wünscht, hat dies bis spätestens zum 30. September 1910 bei dem Gemeindevorstand in Gröba nach einem ihm auszuhändigenden Anmeldebogen anzumelden. Wasserlieferungsverträge werden nur mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen.

2. Für jedes anzuschließende Grundstück wird die Zuleitung vom Hauptrohrstrange bis durch die Grundmauer des Grundstückes durch die Wasserwerksverwaltung ausgeführt.

3. Die Kosten der längeren Zuleitungen hat die Mehrkosten der Grundstückseigentümer zu tragen.

4. Für die Abgabe von Wasser aus der Zuleitung kann die Abtragung eines Wassermessers gefordert und der Wasserginz nach der entnommenen Wassermenge berechnet werden.

5. Es können jedoch auch mit den Grundstücksbesitzern wegen Berechnung des Wasserzinses nach Abgabe des Mietzinses oder Mietwertes der Wohnungen besondere Abmachungen getroffen werden.

6. Jedes Grundstück hat einen Wasserzins von mindestens 10 Mark jährlich zu entrichten, falls die Zuleitung nach dem Grundstück von der Gemeinde Gröba auf eigene Kosten hergestellt worden ist.

7. Verpflichtet zur Zahlung des Wasserzinses und der Wassermessermiete sind die Grundstückseigentümer.

8. Im übrigen haben die vorstehenden für die Gemeinde Gröba unter Siffer 3, 4, 8, 9, 11 und 13 festgesetzten Bestimmungen auch für die Gemeinde Weida Gültigkeit.

Ein Exemplar der Wasserwerks-Ordnung nebst Vorschriften für die Herstellung und Unterhaltung von Anlagen zur Benutzung der Wasserleitung der Gemeinde Gröba wird in den nächsten Tagen jedem Grundstücksbesitzer zugestellt.

Gröba, am 10. September 1910.

Der Gemeindevorstand.

#### Die Geschäftsräume des Gemeindeamtes Gröba bleiben

Sonnabend, den 17. September 1910

wegen Reinigung geschlossen.

Das Königliche Standesamt ist zur Anzeige von Sterbefällen und Totgeburten vormittags von 8—9 Uhr geöffnet.

Gröba, am 10. September 1910.

Der Gemeindevorstand.

## Nördern.

Am 14. und 15. b. M. werden im hiesigen Orte die Feste gefeiert.

Der Gemeindevorstand.

## Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober d. J. ab sollen auf ein Jahr die für den Küchen- und Mantinenbedarf erforderlichen Waren als:

I. Materialwaren,

II. Süßwaren,

III. Molkerwaren,

IV. Wurstwaren nur für den Mantinenbedarf,

V. Kartoffeln auf ein halbes Jahr,

VI. Grünwaren an Leistungsfähige Firmen vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen, sowie der ungefähre Verbrauch können im Geschäftszimmer der Genital-Berkaussele eingesehen werden.

Bewerber wollen Preisangebote mit entspr. Ausschrift und Warenproben bis 22. September bei genannter Stelle einreichen.

Riesa, am 10. September 1910.

8. Feldartillerie-Regiment Nr. 32.